

STUDENTEN

JOBS

ALLES WISSEN ÜBER
STUDENTENJOBS!



MÄNNER / FRAUEN

Die Referenzen und Funktionen in der männlichen Form gelten natürlich sowohl für Männer, als auch für Frauen.

Februar 2018

Verantwortlicher Herausgeber: Ludovic Voet
Chaussée de Haecht 579, 1020 Bruxelles - 02 246 32 19
Mit Unterstützung der Fédération Wallonie-Bruxelles

INHALTSVERZEICHNIS

I. WIE FINDET MAN EINEN JOB?

Übers Internet	5
Leiharbeitsagenturen	5

II. WIE SIND DIE REGELN?

Darf ich als Student arbeiten?	7
Wie viele Stunden darf ich jährlich arbeiten?.....	8
Studentenarbeit im Ausland.....	11
Muss ich einen Vertrag unterzeichnen?.....	12
Darf ich egal welche Aktivität ausüben? Egal wann?	13
Wie viel muss ich verdienen?	15
Was tun, wenn ich krank werde?.....	16
Was tun bei einem Arbeitsunfall?	16
Werde ich eine Probezeit haben?.....	16
Kann ich meinen Vertrag beenden oder entlassen werden?	17
Was ist mit der Sicherheit am Arbeitsplatz?.....	18
Was tun, wenn ich einen Job über eine Leiharbeitsagentur finde?.....	18
Ist es möglich als Selbstständiger zu arbeiten?	19

III. WIE BEHALTE ICH MEINE RECHTE?

Werden von meinem Lohn Sozialbeiträge abgehalten?	21
Kann ich zu Lasten meiner Eltern bleiben?	22
Muss ich als Student Steuern zahlen?	25
Erhalte ich weiterhin Familienzulagen?.....	25
Darf ich als Student arbeiten, wenn ich meine Studien im Juni oder September beende?	26
Ich beende meine Studien Mitte des Schuljahres!	27

IV. ZUSAMMENGEFASST 29

V. GUT ZU WISSEN

Student beim Öshz.....	31
Habe ich Anrecht auf Studienbeihilfen?.....	36

VI. FRAGEN? AUSKÜNFTE? 39



**Wie findet
man einen
Job?**

1. ÜBER DAS INTERNET

Einige Unternehmen bieten Studentenjobs auf ihrer Internetseite an. Die großen Unternehmen haben oft Internetseiten, deren Adresse sehr einfach ist und sich wie folgt präsentiert: www.<NamedesUnternehmens>.be oder [.com](http://www.<NamedesUnternehmens>.com). Freie Studentenjobs findest du auf der Empfangsseite unter der Rubrik Jobs.

Du kannst auch auf den Internetseiten der Leiharbeitsfirmen suchen. Eine Übersicht all dieser Agenturen findest du unter www.federgon.be. Die Internetseiten der Leiharbeitsagenturen enthalten Suchmaschinen, die es ermöglichen, verfügbare Studentenjobs zu finden.

Adressen von Unternehmen findest du ebenfalls auf www.pagesdor.be

2. LEIHARBEITSAGENTUREN

Die Agenturen für Leiharbeit sind spezialisiert auf die Suche nach Arbeitskräften für die Unternehmen, die für einen begrenzten Zeitraum zusätzliches Personal benötigen. Leiharbeit ist demnach eine vorübergehende Beschäftigung. In der Praxis bedauert die Jung CSC, dass Leiharbeit zunehmend der obligatorische Weg wird, um in den Arbeitsmarkt einzutreten und dass Leiharbeit mehr und mehr ein Dauerzustand wird.

Zur Erinnerung: 64 % der Leiharbeitnehmer sind dies für mindestens 6 Monate und 5 % dieser Arbeitnehmer stehen seit mindestens 3 Jahren unter Leihvertrag. Ebenso muss man auf das Problem der aufeinander folgenden Tagesverträge hinweisen, die zunehmend verwendet werden und die den Inbegriff von Unsicherheit und Flexibilität bedeuten. Unter diesen Bedingungen wird es für mehr und mehr Arbeitnehmer schwierig, Pläne zu schmieden, Eigentum zu kaufen, eine Familie zu gründen, langfristige Projekte vorzusehen oder sich auf ihr Studium zu konzentrieren.

Studentenjobs sind oft vorübergehend, wir können von daher verstehen, dass die Leiharbeitsagenturen ein besonderer Kontakt für die Jobsuche sind; bleibe dennoch vorsichtig, nicht jede Art von Aufgabe zu übernehmen und dich auf ein System gesteigerter Flexibilität einzulassen, durch das du mit den normalen Arbeitnehmern konkurrieren würdest!

Du kannst dich kostenlos in einer Agentur für Leiharbeit eintragen. Um deine Chancen zu erhöhen, ist es jedoch besser dich in mehreren Leiharbeitsagenturen einzuschreiben. Wenn du über eine Leiharbeitsagentur einen Job findest, wird diese Agentur dein Arbeitgeber.

Weitere Informationen auf www.csc-interim.be



**Wie sind
die Regeln?**

1. DARF ICH ALS STUDENT ARBEITEN?

JA, wenn du:

- ✓ mindestens 15 Jahre alt bist, einem Vollzeitunterricht folgst und die beiden ersten Jahre der Sekundarstufe beendet hast.
- ✓ 16 Jahre alt bist.
- ✓ einem Teilzeitunterricht folgst

NEIN, wenn du:

- ✗ einem reduzierten Unterricht von weniger als 15 Stunden pro Woche folgst, der nicht als Vollzeitunterricht zählt.
- ✗ seit mehr als 12 Monaten ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt bist.

ACHTUNG:

Einen Studentenvertrag darfst du nur für die Zeit außerhalb deiner Unterrichtsstunden abschließen.

Wenn du einer dualen Ausbildung folgst und einen Arbeits- oder Lehrvertrag hast, kannst du Studentenjobs verrichten:

- nur bei einem anderen Arbeitgeber;
- außerhalb der Perioden der Ausbildung in der Schule und der Anwesenheit im Betrieb.

Folgst du hingegen einer dualen Ausbildung, OHNE Arbeits- oder Lehrvertrag, darfst du einen Studentenjob ausüben.

2. WIE VIELE STUNDEN DARF ICH PRO JAHR ARBEITEN?

2.1. ALLGEMEINE REGEL

Seit dem 1. Januar 2017 kann der Student 475 Stunden pro Kalenderjahr arbeiten. Dieses System ersetzt die alte Regelung, die die Studentenarbeit in Arbeitstagen berechnete (50) und nicht in Stunden. Für diese 475 Stunden pro Kalenderjahr profitierst du von reduzierten Sozialbeiträgen. Bei Überschreitung der 475 erlaubten Stunden verlieren Arbeitgeber und Student diesen Vorteil. Um die 475 Arbeitsstunden zu berechnen, muss man folgendes berücksichtigen:

- Die geleisteten Arbeitstage
- Die nicht geleisteten, aber bezahlten Arbeitstage (Urlaub, Ausgleichstage ...).

2.2. AUSNAHMEN?

Ein Jugendlicher, der seine Quote von 475 Stunden „Studentenarbeit“ erreicht hat, kann eine andere Beschäftigung in Sektoren in Betracht ziehen, wo in punkto Sozialbeiträge auch „attraktive“ Systeme existieren.

Achtung! Nachstehende Systeme sind nicht spezifisch für Studenten. Sie gelten für alle Arbeitnehmer. Hier schauen wir uns an, wie man sie mit dem System der Studentenjobs kombinieren kann. Verträge, die nicht dem LASS unterliegen, leisten keinen Beitrag zur sozialen Sicherheit und sind daher zu begrenzen!

VERTRÄGE DIE NICHT DEM LASS UNTERLIEGEN

Der Arbeitgeber muss den Studenten in den nachstehenden Situationen nicht der sozialen Sicherheit unterwerfen:

Gelegentliche Arbeit für den Haushalt

Der Student muss nicht der sozialen Sicherheit unterliegen, wenn er maximal 8 Stunden pro Woche bei einem oder mehreren Arbeitgebern arbeitet. Dies gilt nur für spezifische nicht-manuelle Aufgaben, die für die Bedürfnisse des Haushalts oder der Familie des Arbeitgebers ausgeführt werden. Dies sind eigentlich soziale Dienste oder „Freundschaftsdienste“, für die die Entschädigung im Allgemeinen begrenzt ist. Beispiel: Babysitten, Gesellschaft für ältere Menschen, einkaufen für Personen mit reduzierter Mobilität usw.

Achtung! Manuelle Tätigkeiten im Haushalt werden nicht als Gelegenheitsarbeit betrachtet und fallen daher nicht unter diese Ausnahmeregelung. Für die manuel-

le Arbeit sowohl im Haus (Bügeln, Putzen, Kochen, usw.) und außerhalb desselben (Handwerker, Gärtner, usw.) gilt die Ausnahmeregelung nicht und Studenten müssen beim LASS angemeldet werden.

Saisonale Landarbeiten

Gewisse Saisonarbeiten sind befreit von der sozialen Sicherheit, wenn sie 25 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Dies sollte manuelle Gelegenheitsarbeit sein. Die Aktivitäten sind: Anbau und Ernte von Hopfenpflanzen, Tabakernte und die Reinigung und Räumung der Höfe.

Um vom LASS befreit zu werden, müssen diese Aktivitäten während genau definierter Zeiträumen ausgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/fr/next-quarter/instructions/persons/specific/farmworkers.html>

Arbeiten im sozio-kulturellen Sektor

Einige Dienste im soziokulturellen Bereich unterliegen keinen Sozialversicherungsbeiträgen, sofern sie 25 Tage pro Kalenderjahr bei einem oder mehreren Arbeitgeber(n) nicht überschreiten. Beispiel: Animator in Feriengebieten, soziokulturelle Animatoren. Für die vollständige Liste der Leistungen: <https://lc.cx/ge7D> (in französischer Sprache)

Vor der Beschäftigung muss der Sozialinspektion eine Erklärung zugesandt werden.

Gelegenheitsarbeit bei Sportveranstaltungen

Die Arbeitgeber werden davon freigestellt, Personen, die sie bei Sportveranstaltungen einsetzen, bei der sozialen Sicherheit anzumelden, vorausgesetzt die Leistungen überschreiten keine 25 Tage pro Kalenderjahr bei einem oder mehreren Arbeitgebern.

Achtung, diese Ausnahme gilt nicht für die Sportler selbst. Vor der Tätigkeit muss der Arbeitgeber eine Erklärung bei der Sozialinspektion des FÖD für soziale Sicherheit einreichen.

VERTRÄGE, DIE DER SOZIALEN SICHERHEIT UNTERLIEGEN

In den folgenden Fällen sind Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig, unterliegen aber einer anderen Regelung der Sozialsicherheitsbeiträge.

Gelegenheitsarbeit im Hotel- & Gaststättengewerbe (HORECA)

Der Gelegenheitsarbeiter im Hotel- & Gaststättengewerbe hat eine Quote von 50 Tagen, in denen die Sozialsicherheitsbeiträge nicht auf den tatsächlichen Lohn berechnet werden, sondern auf der Grundlage einer reduzierten Pauschale.

Kurz gesagt erhalten sie für ihre Arbeit einen höheren Netto-Lohn.

Gelegenheitsarbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Für den Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft und im Gartenbau gibt es spezifische Vorschriften für Gelegenheitsarbeit. Wie für den Gelegenheitsarbeiter in der Gastronomie werden die Beiträge nicht aufgrund des tatsächlichen Lohnes berechnet, sondern aufgrund einer Pauschale.

Um für diese spezielle Regelung in Frage zu kommen, dürfen die Arbeitnehmer eine bestimmte Anzahl von Tagen (bei einem oder mehreren Arbeitgebern) nicht überschreiten:

- im Gartenbausektor: maximal 65 Tage pro Kalenderjahr;
- im Agrarsektor: bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr.

Die manuellen Arbeitnehmer im Chicorée- und Pilzsektor können 35 zusätzliche Tage als Gelegenheitsarbeiter arbeiten.

KOEXISTENZ VON ZWEI SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEMEN

Zuvor mussten Studenten, die ihre Quote von 475 Stunden „Studentenjob – Solidaritätsbeitrag“ nicht voll ausgeschöpft hatten und die im HORECA, in der Landwirtschaft oder im Gartenbau arbeiten wollten, unter dem gleichen Sozialversicherungssystem arbeiten. Mit anderen Worten, der Student musste seine Quote von 475 Stunden ausschöpfen, bevor er zum Sozialversicherungssystem der Gelegenheitsarbeiter übergehen konnte.

Seit dem 1. Juli 2016 hat der Student diesbezüglich die Wahl.

System „475 Stunden Student“	System „Gelegenheitsarbeit“
Der Student zahlt reduzierte Beiträge (Solidaritätsbeiträge) auf seinen tatsächlichen Lohn.	Der Student zahlt klassische Beiträge auf einen vorteilhaften Pauschallohn.

STUDENTENARBEIT IM AUSLAND

DIE ARBEIT IN BELGIEN VON STUDENTEN AUS EINEM LAND DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR)

Staatsangehörige der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (außer zeitlich begrenzter Ausnahmen) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie belgische Studenten, auch wenn sie weder in Belgien studieren noch dort ihren Wohnsitz haben. Sie können daher ohne besondere Formalitäten eingestellt werden, und zwar sowohl während der Schulferien als auch während des Schuljahres.

DIE ARBEIT IN BELGIEN VON STUDENTEN AUS EINEM LAND AUßERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMES

Staatsangehörige aus Ländern außerhalb des EWR und EWR-Ländern, die Übergangsregelungen unterliegen, müssen bestimmte Regeln respektieren, um arbeiten zu können. Es besteht eine Verbindung zwischen dem Aufenthaltsrecht und dem Arbeitsrecht. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat die Anerkennung des Arbeitsrechts zur Folge, einhergehend mit der Befreiung von der Verpflichtung eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen. Ein begrenztes Aufenthaltsrecht führt zu einem begrenzten Recht auf Arbeit. In diesem Fall muss die Person eine Arbeitserlaubnis B oder C haben. Die Studenten müssen die Arbeitserlaubnis C haben. Die Studenten außerhalb des EWR und aus EWR-Ländern, die unter Übergangsbestimmungen fallen, brauchen keine Arbeitserlaubnis, wenn sie während der Schulferien Studentenjobs ausüben. Sie müssen jedoch auf jeden Fall am Ende des Studiums in Belgien ein Aufenthaltsrecht haben. Der föderale öffentliche Dienst für Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung versteht unter Aufenthaltsgenehmigung „jede Person, die durch ein juristisches Dokument (Eintragung im Ausländerregister, Dokument, das belegt, dass ein Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung eingereicht wurde, usw.) abgedeckt ist“. **Achtung! Wenn der Student im Juli in Belgien eintrifft, hat er noch keinen Tagesunterricht in einer belgischen Institution belegt und darf daher nicht in diesem Sommer arbeiten.**

Während des Schuljahres muss der Student, der aus einem Land außerhalb des EWR oder aus einem EWR-Land kommt, welches Übergangsbestimmungen unterliegt, und der nicht die Bedingungen für eine Freistellung erfüllt, eine Arbeitserlaubnis C beantragen.

GRENZARBEIT EINES BELGISCHEN STUDENTEN

Ein belgischer Student, der im Grenzgebiet lebt, hat manchmal die Möglichkeit, in einem Nachbarland zu arbeiten. Wenn ein Student über die belgischen Grenzen hinaus in der EU eingestellt wird, gilt die Gesetzgebung des Landes in dem er arbeitet. Dies gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz des Arbeitnehmers. Die soziale Sicherheit wird also die des Landes sein, in dem er arbeitet. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge wird in diesem Land geschehen. Somit wird in Belgien

für diesen Studentenjob kein Solidaritätsbeitrag zu entrichten sein. **Die Beschäftigung eines Studenten im Ausland bei einem dort angesiedelten Arbeitgeber hat keinen Einfluss auf die Beschäftigung als Student in Belgien.** Der im Ausland beschäftigte Student hat noch immer Anrecht auf 475 Stunden Solidaritätsbeiträge in Belgien. Bei gleichzeitiger Beschäftigung im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten gibt es bestimmte Regeln und Bedingungen. In solchen Fällen ist es ratsam, die Direktion für internationale Beziehungen für soziale Sicherheit zu kontaktieren.

MUSS ICH EINEN VERTRAG UNTERSCHREIBEN?

JA! Das ist sehr wichtig und Pflicht! Als Student musst du immer einen Vertrag unterzeichnen, spätestens an dem Tag, an dem deine Arbeit beginnt. Dieser Vertrag muss in zweifacher Ausfertigung erstellt werden: eine für den Arbeitgeber und eine für dich. Neben dem schriftlichen Arbeitsvertrag muss jeder Student auch eine Arbeitsordnung des Betriebes erhalten.

WAS MUSS IM VERTRAG STEHEN?

- ✓ Dein Name, deine Adresse und dein Geburtsdatum
- ✓ Name und Adresse des Unternehmens
- ✓ Anfangs- und Enddatum des Vertrages
- ✓ Arbeitsort
- ✓ Beschreibung der auszuübenden Funktion
- ✓ Tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
- ✓ Regelmäßiger Tagesbeginn und -ende, Pausen, freie Tage
- ✓ Vereinbarte Entlohnung und eventuelle Vorteile
- ✓ Datum der Lohnauszahlung
- ✓ Anwendbarkeit des Gesetzes vom 12. April 1965 bezüglich des Lohnschutzes der Arbeitnehmer
- ✓ Zuständige paritätische Kommission, d.h. der Sektor, in dem du als Student beschäftigt bist
- ✓ Adresse und Telefonnummer des medizinischen Dienstes des Unternehmens
- ✓ Ort, an dem sich der Verbandskasten befindet und der Namen der Person, die bezeichnet wurde, erste Hilfe zu leisten, sowie die Art und Weise, wie man diese Person verständigt
- ✓ Gegebenenfalls Namen und Kontaktmöglichkeiten der Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat, im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Mitglieder der Gewerkschaftsdelegation
- ✓ Adresse und Telefonnummer der zuständigen Sozialinspektion.

DARF ICH SCHWARZARBEITEN?

NEIN! Das ist absolut verboten!

Viele Arbeitgeber bieten Schwarzarbeit an. Auch wenn diese Form der Arbeit vorteilhaft erscheint, so birgt sie doch zahlreiche Gefahren.

- ✗ Du bist nicht im Personalregister eingetragen.
- ✗ Du hast du keinen Arbeitsvertrag.
- ✗ Es gibt keinen juristischen Beweis, dass du Arbeit bei einem Arbeitgeber geleistet hast (Beispiel: Wenn der Arbeitgeber dich nicht bezahlt, kannst du keine Ansprüche geltend machen.).
- ✗ Du bist nicht gegen Arbeitsunfälle versichert. Im Falle eines Arbeitsunfalls gehen alle Unkosten zu deinen Lasten.
- ✗ Schwarzarbeiten bedeutet, dass keine Sozialbeiträge an die soziale Sicherheit gezahlt werden und auch keine Steuern vom Lohn abgehalten werden.

DARF ICH JEDE ARBEIT MACHEN? JEDERZEIT?

Einige Arbeiten sind verboten. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber eine Analyse der für die Jugendlichen bestehenden spezifischen und arbeitsbedingten Risiken durchführen. Es geht darum, mögliche Risiken für die Sicherheit, körperliche und geistige Gesundheit, die sich aus einem Mangel an Erfahrung, mangelndem Bewusstsein für diese Risiken oder aufgrund der unvollständigen Entwicklung der jungen Menschen ergeben können, zu beurteilen. Die Arbeitgeber müssen folgende Punkte definieren, identifizieren und bewerten, um alle Aktivitäten zu identifizieren, die ein besonderes Risiko beinhalten:

- die Ausrüstung und Ausstattung des Arbeitsortes und Arbeitsplatzes;
- die Art, das Ausmaß und Dauer der Exposition gegenüber chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen;
- die Ausstattung, Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Ausrüstungen, insbesondere Maschinen, Apparate und Anlagen sowie deren Handhabung;
- die Organisation der Arbeit, d.h. die Entwicklungsprozesse, die Arbeitsabläufe und deren Interaktion;
- den Ausbildungs- und Informationsstand der „Jugendlichen an der Arbeit“.

WANN MUSS DIESE ANALYSE GEMACHT WERDEN?

Diese Analyse sollte geschehen, bevor der Jugendliche beginnt zu arbeiten. Sie muss mindestens einmal im Jahr erneuert und angepasst werden sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Arbeitspostens.

WELCHE ARBEITEN SIND BETROFFEN?

Folgende Arbeiten sind zum Beispiel verboten:

- ✗ Arbeiten, die objektiv die physischen oder psychologischen Fähigkeiten der Jugendlichen überschreiten;
- ✗ Arbeiten, die eine Exposition gegenüber toxischen, krebserzeugenden Stoffen beinhalten oder vererbare Schäden verursachen, oder Effekte beinhalten, die schädlich für den Fötus während der Schwangerschaft sind oder andere chronische schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben;
- ✗ Arbeiten, die eine Exposition gegenüber ionisierender Strahlung beinhalten;
- ✗ Arbeiten, die Faktoren eines Unfallrisikos beinhalten, wo davon auszugehen ist, dass junge Menschen wegen ihrer fehlenden Erfahrung oder Ausbildung diese nicht erkennen oder verhindern können;
- ✗ Arbeiten, die extremen Temperaturen von Wärme oder Kälte aussetzen oder Geräuschen oder Vibrationen.

Weitere Informationen kann dir der regionale Jung-CSC Sekretär geben, sowie die Liste der verbotenen Verfahren und Arbeiten.

Manuel.Adam@acv-csc.be

WIE VIEL MUSS ICH VERDIENEN?

Aufgrund deines Alters und deiner Funktion hast du Anrecht auf den von der paritätischen Kommission des Sektors festgelegten Lohn. Besteht in dem Sektor oder Unternehmen, in dem du als Student arbeitest keine spezifische Lohnregelung, so hast du Anrecht auf einen garantierten Mindestlohn, festgelegt in Funktion deines Alters. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die gesetzlichen Bruttomindestlöhne.

Alter	%	Monatlicher Bruttolohn	Bruttostundenlohn (38 Stunden/Woche)
21 Jahre und mehr	100 %	1562,59 €	9,4894 €
20 Jahre	94 %	1468,83 €	8,9200 €
19 Jahre	88 %	1375,07 €	8,3506 €
18 Jahre	82 %	1281,32 €	7,7813 €
17 Jahre	76 %	1187,56 €	7,2119 €
16 Jahre und jünger	70 %	1093,81 €	6,6426 €

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anrecht auf einen durchschnittlichen monatlichen Mindestlohn, berechnet in Funktion ihrer Arbeitszeit im Unternehmen, proportional zum Mindestlohn eines Vollzeitbeschäftigten.

WERDE ICH FÜR DIE FEIERTAGE BEZAHLT?

In Belgien gibt es 10 gesetzliche Feiertage pro Jahr. Fällt einer dieser Feiertage in deine Arbeitsperiode, wird dir dieser Feiertag bezahlt. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder einen einfachen inaktiven Tag des Unternehmens, muss dieser ersetzt werden durch einen aktiven Tag.

AN EINEM FEIERTAG ARBEITEN, GEHT DAS?

Wenn du ausnahmsweise an einem Feiertag arbeiten musstest, hast du Anrecht auf einen (bezahlten) Ausgleichstag, der während der Arbeitszeit genommen werden muss.

FEIERTAGE NACH EINER BESCHÄFTIGUNG

In bestimmten Fällen muss dein letzter Arbeitgeber die Feiertage bezahlen, die zwischen 14 und 30 Tage nach dem Ende deines Arbeitsvertrages fallen. Anders gesagt:

- ✓ Wenn du weniger als 15 Kalendertage als Student gearbeitet hast, gehen die Feiertage nicht mehr zu Lasten des letzten Arbeitgebers.
- ✓ Wenn du zwischen 15 und 30 Kalendertagen gearbeitet hast, fällt höchstens 1 Feiertag in die folgenden 14 Kalendertage nach Beendigung deiner Aktivität. Dieser geht dann zu Lasten des letzten Arbeitgebers.

- ✓ Wenn du mehr als 1 Monat gearbeitet hast, gehen alle Feiertage der nächsten 30 Kalendertage nach Beendigung deiner Aktivität zu Lasten des letzten Arbeitgebers.
- ✓ Er muss dies nicht tun, wenn du sofort von einem anderen Arbeitgeber eingestellt wirst.

WAS TUN WENN ICH KRANK WERDE?

Wenn du krank wirst, musst du deinen Arbeitgeber sofort informieren und ihm innerhalb von 2 Tagen dein ärztliches Attest zukommen lassen. Solltest du weniger als 1 Monat gearbeitet haben, hast du kein Anrecht auf den garantierten Mindestlohn. Im gegenteiligen Fall erhältst du deinen Lohn während 14 Tagen. Der Arbeitgeber kann deinen Vertrag beenden, wenn du länger als 7 Tage krank bist. Dann muss er dir die Entschädigungen der Vertragsunterbrechung zahlen.

WAS TUN, BEI EINEM ARBEITSUNFALL?

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, der während der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg geschieht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abzuschließen. Wenn du Opfer eines Arbeitsunfalls wirst, verständige sofort deinen Arbeitgeber und die Krankenkasse. Die Versicherung deckt alle medizinischen Kosten und/oder die Entschädigung im Falle ständiger Beeinträchtigung.

WERDE ICH EINE PROBEZEIT HABEN?

Ob vertraglich festgehalten oder nicht, die drei ersten Arbeitstage werden im Rahmen eines Studentenjobs als Probezeit betrachtet. In dieser Zeit können beide Parteien den Vertrag ohne Kündigungsfrist und Entschädigung auflösen.

KANN ICH MEINEN VERTRAG BEENDEN ODER ENTLASSEN WERDEN?

Der Student oder der Arbeitgeber kann den Vertrag vorzeitig auflösen mittels einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beginnt am darauffolgenden Montag.

ES GELTEN FOLGENDE KÜNDIGUNGSFRISTEN:

Dauer des Vertrages	Die Kündigung geht aus vom	
	Arbeitgeber	Student
Während der Probezeit	Sofort	Sofort
Bis 1 Monat	3 Kalendertage	1 Kalendertag
Mehr als 1 Monat	7 Kalendertage	3 Kalendertage

WIE LÄUFT DIE VERTRAGSUNTERBRECHUNG AB?

Diese Unterbrechung geschieht immer schriftlich. Das Datum des Beginns und die Dauer der Kündigungsfrist müssen vermerkt werden. Geht die Kündigung vom Arbeitgeber aus, kann dies nur geschehen durch:

- ein Einschreiben
- den Gerichtsvollzieher

Geht die Kündigung vom Studenten aus, kann dies geschehen:

- ✓ durch ein Einschreiben
- ✓ durch den Gerichtsvollzieher
- ✓ durch ein Kündigungsschreiben an den Arbeitgeber. Achte aber darauf, dass dieser dir dein Exemplar unterschreibt als Empfangsbestätigung.

Die Kündigungsfrist beginnt am Montag nach der Woche, in der die Kündigung unterzeichnet wurde. Wird die Kündigung per Einschreiben übermittelt, muss diese spätestens am Mittwoch verschickt werden, damit die Kündigungsfrist in der folgenden Woche beginnen kann.

WAS IST MIT DER SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ?

Wir wollen alle, dass unser Arbeitsumfeld so sicher wie möglich ist. Aber das ist nicht selbstverständlich. Jedes Jahr erleiden zahlreiche Studenten Arbeitsunfälle, manchmal sogar tödlich. Die Statistiken belegen, dass die Studenten eine Risikogruppe bilden, vor allem aufgrund ihrer begrenzten Erfahrung.

Jeder 100. Student ist Opfer eines Arbeitsunfalls... und die Zahlen steigen. Ein solcher Unfall hat nicht nur körperliche und moralische Folgen, sondern auch finanzielle und juristische für das Opfer und seinen Arbeitgeber. In Sachen Arbeitsunfälle ist es besser vorzubeugen als zu heilen. Diese Vorbeugung betrifft sowohl den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer (in diesem Fall den Studenten). Alle Arbeitnehmer und damit auch alle Studenten müssen auf die gleiche Weise geschützt werden, konform zum geltenden Gesetz.

Dein Arbeitgeber muss dich korrekt empfangen. Er muss dich über die Risiken des Arbeitsplatzes, die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen und die Prozeduren in dringenden Fällen und bei Feuergefahr informieren. Gegebenenfalls muss der Arbeitgeber dir eine angemessene Schulung anbieten, bevor du deine Arbeit beginnst. Dein Arbeitgeber muss dir die notwendige Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, sowie eventuelle individuelle Schutzmittel und zwar zu seinen Lasten: Handschuhe, Helme, Sicherheitsschuhe, Sicherheitsbrillen, Masken... Wenn dein Arbeitgeber sie dir nicht spontan anbietet, dann frage ihn danach.

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, musst du dich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, die vom Arbeitsarzt des Dienstes, dem sich der Arbeitgeber angeschlossen hat, durchgeführt wird.

WAS TUN, WENN ICH EINEN JOB ÜBER EINE LEIHARBEITSAGENTUR FINDE?

Heutzutage treten viele Jobber über eine Leiharbeitsagentur in den Arbeitsmarkt ein. Die Rolle dieser Agenturen besteht darin, Kunden (Unternehmen) einen Dienst (Personal finden) anzubieten. Daher wird also die Leiharbeitsagentur zu deinem Arbeitgeber. Daher gelten in diesem Fall auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Leiharbeit.

Auch wenn die Leiharbeit sehr unsichere Jobs bietet (für 1 Tag oder 1 Woche), so kann sie doch eine gewisse Zeit „überbrücken“.

IST ES MÖGLICH, ALS SELBSTSTÄNDIGER ZU ARBEITEN?

Seit einigen Jahren hat die „selbstständige“ Studentenarbeit viel Erfolg. In den Augen zahlreicher Studenten scheint diese Arbeit auch verführerisch zu sein, aber es verstecken sich viele Probleme hinter den augenscheinlichen Vorteilen.

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es das Statut Studenten-Unternehmer. Dies ist ein Beitragssystem unter dem Selbständigenstatut für Studenten, deren Einkommen unter der für hauptberuflich Selbständige geltenden Untergrenze liegt (13.550,50 Euro für 2018).

- ✓ Der Schüler-Unternehmer wird von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit, wenn sein Jahreseinkommen unter 6.775,24 Euro liegt.
- ✓ Er zahlt Beiträge von 20,5 % auf den Einkommensabschnitt zwischen 6.775,24 und 13.550,50 Euro.
- ✓ Er profitiert von der Aufrechterhaltung der Rechte im Gesundheitswesen als Person zu Lasten, wenn das Einkommen unter 6.775,24 Euro liegt und als Berechtigter, wenn der Student Beiträge bezahlt. Darüber hinaus zählen die Perioden, für die der Student Beiträge zahlt (auch reduzierte), um Rechte in Sachen Arbeitsunfähigkeit / Invalidität / Mutterschaft zu öffnen.
- ✓ Die Schüler-Unternehmer profitieren auch von der Befreiung der ersten Einkommenstranche bei der Berechnung der Personen zu Lasten.
- ✓ Die Diskriminierung zwischen entlohten Studenten und Studenten-Unternehmern bei der Berechnung der Personen zu Lasten wurde abgeschafft. Denn wie das bereits jetzt für entlohnte Studenten der Fall ist, wird die erste Einkommenstranche der selbständigen Studenten nicht als Mittel für die Berechnung der Personen zu Lasten betrachtet.
- ✓ Schließlich werden die Einkommen aus der dualen Ausbildung nicht als Mittel der Studenten angesehen, damit diese zu Lasten ihrer Eltern bleiben. Die Entschädigung, die diese Studenten erhalten, wird daher nicht bei der Berechnung der Einkünfte, um Person zu Lasten zu sein, berücksichtigt (bis zu 2.660 Euro nicht indexiert).



**Wie behalte
ich meine
Rechte?**

WERDEN VON MEINEM LOHN SOZIALBEITRÄGE ABGEHALTEN?

WAS SIND SOZIALBEITRÄGE?

Sozialbeiträge werden direkt von deinem Bruttolohn abgezogen. Der Abzug ist auf deinem Lohnzettel vermerkt. Diese Summe dient zur Finanzierung der sozialen Sicherheit. Im Allgemeinen zieht man 13,07 % des Bruttolohnes ab. Im Rahmen des Studentenvertrages (max. 475 Stunden) wird dieser Prozentsatz auf 2,71 % reduziert (das ist der Solidaritätsbeitrag).

STUDENTENVERTRAG VON 475 STUNDEN

Der Student darf während 475 Stunden im Jahr arbeiten mit der Reduzierung des Sozialbeitrags. Werden diese 475 Stunden überschritten, verlieren Arbeitgeber und Student die Reduzierung der Sozialbeiträge. Zur Berechnung der 475 Stunden werden berücksichtigt:

- ✓ die geleisteten Arbeitstage
- ✓ die nicht geleisteten, aber bezahlten Arbeitstage (Urlaub, Ausgleichstage ...).

Achtung:

In einigen Sektoren besteht ein System der Sozialbeitragsreduzierung. Dieses System ist mit dem Studentenvertrag kumulierbar.

WAS PASSIERT BEI ÜBERSCHREITUNG DER 475 STUNDEN?

Werden diese 475 Stunden bei mehreren Arbeitgebern überschritten, gibt es keine rückwirkende Regularisierung, auch nicht bei dem Arbeitgeber, wo die Überschreitung erfolgt, unter der Bedingung, dass eine korrekte Erklärung ab der 476. Stunde gemacht wird. Wenn aber eine Überschreitung beim gleichen Arbeitgeber erfolgt, betrifft die Regularisierung alle Tage, die der Student gearbeitet hat.

WOHER WEISS ICH, WIE VIELE TAGE MIR NOCH BLEIBEN?

Das Kontrollsystem der effektiv gearbeiteten Tage wird über einen intelligenten Zähler modernisiert. Er ist verfügbar unter www.studentatwork.be. Jeder Arbeitgeber wird eine Erklärung machen, in der die Anzahl Tage der geleisteten Studentenarbeit pro Trimester aufgrund des vereinbarten Vertrages angegeben wird. Diese Angaben speisen den „Studentenzähler“ des LASS, der jederzeit von den Studenten, vom Arbeitgeber und von den Inspektionsdiensten konsultiert werden kann. Die Restanzahl der 475 Stunden wird immer „up to date“ sein, da die Dimona-Erklärungen quasi augenblicklich online registriert und integriert werden.

Du kannst die App „Student at work“ auf dein Smartphone herunterladen.

VOM LOHN ABGEHALTENER PROZENTSATZ

ARBEITGEBER		STUDENT
5,42 %	bis zu 475 Stunden	2,71 %
max. 25 %	ab der 476. Stunde	13,07 %

MEHR BEITRÄGE ZAHLEN, EIN NACHTEIL FÜR DEN STUDENTEN?

Nein. Ein Vertrag, von dem normale Abzüge abgehen, ist vorteilhafter. Er ist zeitlich nicht befristet, er ist häufig mehr als einen Monat gültig, er gibt Anrecht auf Urlaubsgeld, garantierten Lohn bei Krankheit,... Er bietet langfristig mehr Sicherheit.

KANN ICH ZU LASTEN MEINER ELTERN BLEIBEN?

JA, UNTER 3 BEDINGUNGEN:

1. Zum Haushalt gehören. Das heißt, bei deinen Eltern wohnen, die dich zu ihren Lasten tragen. Wenn du aber während deines Studiums einen eigenen Haushalt gegründet hast (in einer Wohngemeinschaft), bist du nicht mehr zu Lasten deiner Eltern. Um im Einkommensjahr 2018 als zu Lasten deiner Eltern zu gelten, musst du am 1. Januar 2019 zu deren Haushalt gehören.
2. Keine Löhne beziehen, die für deine Eltern als Lohnlasten gelten könnten. Zum Beispiel, wenn du deinen Eltern während den Ferien in deren Metzgerei aushilfst. Der Lohn, den du dann beziehst, stellt für deine Eltern eine Lohnlast dar. In diesem Fall giltst du nicht mehr als zu ihren Lasten.
3. Deine Einkünfte dürfen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

FÜR DIE EINKÜNFTE 2017 (STEUERJAHR 2018)

Unabhängig von ihrer familiären Situation wird folgenden Beträgen in den Einkünften aller Studenten nicht Rechnung getragen: die Entlohnungen des Studenten bis zu 2.660 Euro brutto pro Jahr, nur im Rahmen eines Studentenvertrages.

DIE MAXIMALEN ENTLOHNUNGSGRENZEN:

- ✓ 3200 Euro netto, wenn der Student zu Lasten beider Eltern geht (wenn seine Eltern steuerlich als verheiratet oder als legale Mitbewohner angesehen werden).
- ✓ 4530 Euro netto, wenn er zu Lasten eines Alleinstehenden ist (Ledige, auch wenn sie mit einer anderen Person zusammenwohnen, Jungvermählte für das Jahr ihrer Heirat, Eheleute für das Jahr der Auflösung der Ehe nach einer Scheidung oder Trennung, defakto getrennte Eheleute während des gesamten Jahres ab dem Jahr nach ihrer Trennung).

Wenn Alimente bezahlt werden, werden diese als Einkommen für den Studenten angesehen, der zu Lasten eines Alleinstehenden ist. Sie müssen also zu seinen anderen Einkünften hinzugerechnet werden. Allerdings sind die ersten 3200 Euro netto nicht in der Berechnung zu berücksichtigen.

- ✓ 5860 Euro netto, wenn das Kind eine Behinderung von mindestens 66 % zu Lasten eines Alleinstehenden hat.

Der Student, der diese Beträge überschreitet, wird steuerlich nicht mehr als zu Lasten seiner Eltern berücksichtigt (ihre Steuern werden höher sein), aber er wird keine Steuern zahlen, solange er nicht über 7570 Euro netto verdient.

Lebt der Student alleine, müssen seine Einkünfte unter 7570 € netto liegen, damit er keine Steuern zahlen muss.

WIE BERECHNET MAN DIE HÖHE SEINER PERSÖNLICHEN NETTOMITTEL?

Um die Höhe der persönlichen Nettomittel zu berechnen, muss der Student den Bruttobetrag aller Mittel berücksichtigen. Am Ende des Monats erhält jeder Arbeitnehmer einen Zettel mit seiner Lohnabrechnung, auf dem unterschiedliche Beträge stehen.

Der Bruttobetrag (auf dem Lohnzettel), den der Student berücksichtigen muss, um seine Nettomittel zu berechnen, ist der Betrag nach Abzug der sozialen Sicherheit, aber vor Abzug des Berufssteuervorabzugs (falls er diesem unterliegt). Dieser Betrag steht unter dem Begriff „steuerbarer Lohn“ auf dem Lohnzettel.

Um den vollen Betrag seiner persönlichen Nettomittel zu erhalten, muss der Student diesen Betrag all seinen persönlichen Mitteln hinzufügen. Dann muss er von dieser Gesamtsumme seine absetzbaren Beträge abziehen und die tatsächlichen oder Pauschalkosten.

Absetzbare Beträge:

- ✓ 2660 Euro brutto im Rahmen eines Studentenvertrages.
- ✓ 3200 Euro brutto im Fall von Alimenten.

REAL- UND PAUSCHALKOSTEN:

Die Realkosten sind die Kosten, die man im Rahmen einer Berufstätigkeit realisiert und die man nachweisen muss (z.B. Fahrunkosten, Abonnement für öffentliche Verkehrsmittel...).

Pauschalkosten von 20 % (mit einem Minimum von 440 Euro) werden allen Arbeitnehmern gewährt und müssen nicht nachgewiesen werden.

Beispiele für die Berechnung der Nettomittel:

1. Lisa lebt bei ihren Eltern. 2017 arbeitete sie während des ganzen Jahres unter Studentenvertrag als Verwaltungsangestellte und erhielt ein Gehalt von 6000 Euro brutto.

Bruttogehalt: 6000 Euro

Abzug 2.660 unter Studentenvertrag: $6000 - 2660 = 3340$ (Bruttomittel)

Pauschalkosten von 20 %: $3340 \times 20 \% = 668$

Total Nettomittel: $3340 - 668 = 2672$ Euro

Lisa überschreitet den Höchstbetrag (3200 Euro netto) nicht und bleibt weiterhin zu Lasten ihrer Eltern.

2. Max lebt mit seiner Mutter, die als Alleinstehende versteuert wird und erhält jeden Monat Alimente von seinem Vater (4000 Euro). 2017 arbeitete Max unter Studentenvertrag das ganze Jahr über als Verkäufer und verdiente 3500 Euro brutto.

Bruttogehalt: 3500 Euro

Abzug 2660 unter Studentenvertrag

Bruttomittel: $3500 - 2660 = 840$

Pauschalkosten auf den Lohn: $840 \times 20 \% = 168$ mit einem Minimum von 440

Lohn Nettomittel: $840 - 440 = 400$

Alimente: 4000

Abzug 3200 für den ersten Teil der Alimente

Bruttomittel: $4000 - 3200 = 800$

Pauschalkosten auf die Alimente: $800 \times 20 \% = 160$

Alimente Nettomittel: $800 - 160 = 640$

Gesamte Nettomittel: $400 + 640 = 1.040$ Euro

Max überschreitet nicht die Höchstgrenze (4620 netto) und bleibt zu Lasten seiner Mutter.

	Zu Lasten eines Haushalts	Zu Lasten eines Alleinstehenden	Zu 66 % behindert und zu Lasten eines Alleinstehenden
Jährliche Netto-Höchstbeträge (Einkünfte 2017)	3200 Euro	4620 Euro	5860 Euro

All diese Zahlen verwirren dich? Du möchtest wissen wie du von deinen Brutto-Einkünften zu deinen Netto-Einkünften kommst?

Kontaktiere das Finanzamt unter 02/572 57 57

MUSS ICH ALS STUDENT STEUERN ZAHLEN?

Studenten, die arbeiten, brauchen keine Steuern zu zahlen, vorausgesetzt, dass ihre Entlohnung eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Im vergangenen Jahr betrug diese Obergrenze 10345,84 Euro brutto. Die Steuerbehörde zieht automatisch die pauschalen Berufskosten ab, die bei einem Einkommen von 10345,84 Euro 2775,84 Euro betragen. Also ein steuerpflichtiger Bruttobetrag von 7570 Euro, der der Schwelle entspricht unterhalb der keine Steuern zu bezahlen sind.

MUSS ICH EINE STEUERERKLÄRUNG MACHEN?

Dem entgehst du nicht! Selbst wenn keine Steuern zu zahlen sind.

Das Einkommen, das man als Student verdient, wird als reales persönliches Berufseinkommen betrachtet, für das man seine eigene persönliche Steuererklärung machen muss. Jedes Jahr gibt dir dein Arbeitgeber ein Steuerformular 281.10 für die Arbeit, die du als Student gemacht hast.

Sobald dein Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet, musst du wie jeder Arbeitnehmer in Belgien Steuern bezahlen. Wie oben bereits gesagt, für 2017 ist diese Grenze auf mindestens 10345,84 Euro brutto festgelegt.

ERHALTE ICH WEITER FAMILIENZULAGEN?

Du bist noch keine 18 Jahre alt

Für die Kinder, die Anrecht auf Familienzulagen haben, besteht ein unbedingtes Recht auf diese Familienzulagen bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht.

Du bist zwischen 18 und 25 Jahre alt und bist Schüler im Sekundarunterricht oder folgst einem Teilzeitunterricht

In diesem Fall hast du auch Anrecht auf Familienzulagen, wenn du regelmäßig am Unterricht teilnimmst und wenn deine Ausbildung zum Sekundarschulwesen gehört oder wenn sie mindestens 17 Stunden Unterricht pro Woche beträgt.

Achtung: Im teilzeitigen Sekundarunterricht und beim Teilzeitunterricht hast du Anrecht auf die Zulagen, wenn du weniger als 541,09 Euro brutto pro Monat verdienst.

Du bist zwischen 18 und 25 und Student in einer Hochschule oder Universität

Hier ist die Situation etwas unterschiedlich. Um Familienzulagen nach dem Alter von 18 Jahren weiterhin zu beziehen, musst du seit dem 30. November spätestens im höheren Schulwesen eingeschrieben sein für mindestens 27 Kredite pro akademisches Jahr in einer oder mehreren Unterrichtseinrichtungen.

EINFLUSS DER STUDENTENARBEIT AUF DIE FAMILIENZULAGEN

Zwischen zwei akademischen Jahren darfst du während der Sommerferien (Juli, August, September) ohne Stunden- und Einkommensbeschränkung als Student arbeiten. Während des akademischen Jahres darfst du maximal 240 Stunden pro Trimester arbeiten.

1. TRIMESTER (Januar, Februar, März): max. 240 Stunden
2. TRIMESTER (April, Mai, Juni): max. 240 Stunden
3. TRIMESTER (Juli, August, September): keine Beschränkung
4. TRIMESTER (Oktober, November, Dezember): max. 240 Stunden

BESONDERE SITUATIONEN:

- Wenn du dich nach dem 30. November ins höhere Schulwesen einschreibst, hast du erst ab dem darauffolgenden Monat Anrecht auf Familienzulagen
- Deine Anzahl Kredite verringert sich im Laufe des akademischen Jahres unter 27? Du beendest deine Studien im Laufe des akademischen Jahres? In diesen Situationen verlierst du das Anrecht auf Familienzulagen ab dem darauffolgenden Monat.
- Du hast Anrecht auf Familienzulagen für (maximum) ein akademisches Jahr, wenn du:
 - unter 25 Jahren alt bist
 - nur zur Arbeit an deiner Endarbeit eingeschrieben bist.

STUDENTENJOB OBWOHL ICH IM JUNI MEIN STUDIUM BEENDE?

oder September wenn ich eine 2. Session habe

Für das LASS, das ADG und FAMIFED kannst du einen Studentenvertrag bis zum 30. September nach dem Ende deines Studiums abschließen. Doch achte darauf, die 240 Arbeitsstunden pro Trimester nicht zu überschreiten, wenn du deine Familienzulagen behalten möchtest!

ACHTUNG: Im Gegensatz zu diesen Institutionen befindet die CLS (Kontrolle der Sozialgesetze), dass ein diplomierter Student nicht mehr das „Studentenstatut“ besitzt und daher nicht mehr als solcher arbeiten darf. Als Diplominhaber einen Studentenjob zu verrichten hieße daher sich gegenüber dem CLS im Fehler zu befinden und Sanktionen zu riskieren (Zahlung der Sozialbeiträge).

Dagegen kann ein Jugendlicher, der diese 240 Stunden während des dritten Trimesters (Juli, August und September) überschreitet, aber als Arbeitsuchender eingeschrieben ist, eventuell seine Familienzulagen behalten aufgrund seines Statuts als Arbeitsuchender. Dies ist der Fall für die Monate, wo sein monatlicher Bruttolohn unter 530,49 Euro bleibt.

Ein Beispiel:

Nach Beendigung seines Studiums arbeitet Sascha vom 10. Juli bis zum 4. September. Insgesamt arbeitet er 300 Stunden im dritten Trimester.

Als Student verliert er seine Familienzulagen für das gesamte Trimester (Juli, August und September), da er die genehmigte Grenze von 240 Stunden pro Trimester überschreitet.

Wenn er sich aber als Arbeitsuchender eingetragen hat, kann er Anrecht auf die Familienzulagen haben für die Monate der Gewährungsperiode (d.h. vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres) während denen er die genehmigten Einkünfte nicht überschreitet.

Dies ist zum Beispiel der Fall für den Monat September, wo er nur 150 Euro verdient hat.

ICH BEENDE MEIN STUDIUM MITTEN IM SCHULJAHR

Schreib dich so schnell wie möglich beim ADG, Forem oder Actiris ein! Du bist jetzt kein Student mehr, sondern erhältst das Statut eines Arbeitsuchenden.

Deine berufliche Eingliederungszeit beginnt dann. Um dein Anrecht auf Familienzulagen während der beruflichen Eingliederungszeit zu behalten, darfst du nicht mehr als 530,49 Euro brutto verdienen. Wenn du nach deinem Studium eine Arbeitsstelle findest, erhältst du nicht mehr den günstigeren Tarif der Sozialbeiträge. Dein Vertrag ist dann kein Studentenvertrag mehr, sondern ein normaler Arbeitsvertrag.

Wenn du deine Studien wieder aufnehmen möchtest, kannst du erst wieder den ermäßigten Tarif der Sozialsicherheitsbeiträge beanspruchen, wenn deine Studien beginnen. Also nicht ab dem Urlaub, der deinen Studien vorausgeht.



Zusammen- gefasst

Sozialbeiträge	Familienzulagen	zu Lasten meiner Eltern?	Steuern?
		Du darfst maximal verdienen:	
Du darfst 475 Stunden pro Jahr arbeiten. Für diese Arbeitsstunden zahlen du und dein Arbeitgeber Sozialbeiträge. Es werden 2,71 % von deinem Lohn abgehalten.	Du darfst maximal 240 Stunden pro Trimester arbeiten.	3200 Euro netto wenn du zu Lasten eines Haushalts bist, 4620 Euro netto wenn du zu Lasten eines Alleinstehenden bist.	Solange du nicht mehr als 7570 Euro netto verdienst, zahlst du keine Steuern. Vergiss nicht, dass du trotzdem eine Steuererklärung ausfüllen musst.
Die Anzahl deiner effektiv gearbeiteten Stunden kannst du auf studentatwork.be einsehen	Für die Monate Juli, August und September besteht keine Höchstgrenze, außer während der letzten Sommerferien deines Studiums.	5860 Euro netto wenn du mindestens zu 66 % behindert und zu Lasten eines Alleinstehenden bist.	
Ab der 476. Stunde musst du höhere Sozialbeiträge zahlen. Dir werden 13,07 % vom Lohn abgehalten.	Wenn du die maximale Stundenanzahl überschreitest, erhältst du keine Familienzulagen für das gesamte Trimester.	Wenn du diese Grenzen überschreitest, bist du nicht mehr zu Lasten deiner Eltern und sie zahlen mehr Steuern.	



**Gut zu
wissen**

STUDENT BEIM ÖSHZ

WAS IST EIN STUDENT IM RAHMEN DER ÖSHZ-GESETZGEBUNG?

Im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung ist ein Student eine Person, die ein Studium mit Vollzeitlehrplan oder einem gleichgestellten Lehrplan beginnt, wieder aufnimmt oder fortsetzt. Der Unterricht mit einem Vollzeitlehrplan betrifft den sekundären, höheren nicht-universitären und universitären Unterricht. Studien, die mit einem Vollzeitlehrplan gleichgestellt sind, beziehen sich auf:

- ✓ den beruflichen Teilzeitunterricht
- ✓ die Lehrverträge des Mittelstandes
- ✓ Tagesschulungen, organisiert vom Unterricht für soziale Förderung, die mit einem Zeugnis abgeschlossen werden.

Folgende Ausbildungen sind nicht ausreichend, um im Rahmen der ÖSHZ-Gesetzgebung als Student anerkannt zu werden: Ausbildungen mit wechselndem Stundenplan, Kurse für soziale Förderung, als freier Schüler absolvierte Unterrichtsstunden, Fernkurse, Schulungen zur beruflichen Qualifikation, ...

AN WELCHES ÖSHZ MUSS ICH MICH FÜR MEINEN ERSTEN UNTERSTÜTZUNGSANTRAG WENDEN?

- ✓ Du bist jünger als 18 Jahre: Du reichst deinen Unterstützungsantrag beim ÖSHZ deines gewöhnlichen Wohnortes ein.
- ✓ Du bist zwischen 18 und 25 Jahre alt: Du reichst deinen Unterstützungsantrag beim ÖSHZ der Gemeinde ein, in der dein Hauptwohnsitz im Bevölkerungs- oder Ausländerregister eingetragen ist. Dieses ÖSHZ bleibt für die vollständige, ununterbrochene Dauer deines Studiums zuständig. Wenn du aus dem Warteregister oder als Referenzadresse gestrichen wirst, wende dich an das ÖSHZ deines gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- ✓ Du bist 25 Jahre oder älter: das zuständige ÖSHZ für die Prüfung deines Unterstützungsantrags ist das ÖSHZ deines gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

Das ÖSHZ übergibt dir eine Empfangsbestätigung des Antrags. Damit kannst du später nachweisen, dass Du einen Antrag gestellt hast, an welchem Datum und bei welchem ÖSHZ.

WELCHE BEDINGUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN, UM EIN EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN ZU ERHALTEN?

Das Eingliederungseinkommen ist eine finanzielle Beihilfe, die du bekommen kannst, wenn du die gesetzlichen Bedingungen erfüllst.

Bedingung 1: Staatsbürgerschaft

Du bist entweder:

- ✓ Belgier,
- ✓ staatenlos,
- ✓ ein anerkannter Flüchtling
- ✓ ein EU-Bürger oder ein Familienmitglied eines EU-Bürgers, der ihn begleitet oder sich ihm anschließt, mit einem Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten und du hast dich tatsächlich mehr als drei Monate im Hoheitsgebiet aufgehalten,
- ✓ Ausländer, der im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Bedingung 2: Alter

Du bist entweder:

- ✓ mindestens 18 Jahre alt,
oder
- ✓ jünger als 18 Jahre und durch Hochzeit für mündig erklärt, du bist schwanger, oder du hast unterhaltspflichtige Kinder.

Bedingung 3: Tatsächlicher Aufenthaltsort

Du wohnst legal für gewöhnlich und permanent in Belgien. Das ÖSHZ kann nicht fordern, dass du über einen Mietvertrag, eine Wohnung oder eine Eintragung im Bevölkerungsregister verfügst.

Bedingung 4: Einkommen

Du bist bedürftig und hast kein Einkommen oder ein Einkommen, das niedriger ist als das Eingliederungseinkommen. Im letzteren Fall bezahlt das ÖSHZ lediglich die Differenz. Die Bedürftigkeit wird mittels einer sozialen Untersuchung festgestellt, die vom ÖSHZ durchgeführt wird.

Bedingung 5: Arbeitsbereitschaft

Du bist bereit, zu arbeiten. Diese Bedingung gilt nicht, wenn deine Gesundheit oder deine spezifische Situation es nicht zulässt zu arbeiten.

Bedingung 6: Soziale Rechte

Deine Rechte auf Beihilfen geltend machen, die du auf Basis der belgischen oder ausländischen Sozialgesetzgebung in Anspruch nehmen kannst.

Bedingung 7: IPSE

Man muss ein individuelles Projekt für soziale Eingliederung (IPSE) mit dem ÖSHZ abschließen. Zusätzlich zu diesen Bedingungen kann dir das ÖSHZ auferlegen, Unterhaltsgeld von deinen Eltern zu fordern. Das Eingliederungseinkommen ist das allerletzte soziale Auffangnetz. Erst wenn man wirklich alles Mögliche unternommen hat, um auf eine andere Art und Weise über ein Einkommen zu verfügen, kann man Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen erheben.

WAS PASSIERT NACH DEM ANTRAG?

1. Das ÖSHZ führt eine Sozialuntersuchung durch

Nach dem Antrag beginnt das ÖSHZ mit einer Sozialuntersuchung. Die Sozialuntersuchung wird von einem Sozialarbeiter ausgeführt. Das ÖSHZ wird dir Fragen stellen, damit man die für dich beste Hilfe ermittelt. Du kannst dem ÖSHZ auch Fragen stellen. Die Sozialuntersuchung wird mindestens folgende Elemente umfassen: Identität, Nationalregisternummer (oder Sozialversicherungsnummer), Nationalität, Zivilstand, Familienzusammensetzung, tatsächlicher Wohnort und Wohnsituation. Wenn sich dies als notwendig erweist, werden diese Daten auch für die Personen überprüft, mit denen du zusammenwohnst und/oder die eventuellen Unterhaltspflichtigen.

Darüber hinaus wird das ÖSHZ deine finanzielle Situation untersuchen. Zu diesem Zweck kann es auch Auskünfte bei deiner Bank einholen. Das ÖSHZ hat die Möglichkeit zu prüfen, ob du keine anderen Einnahmen hast. Das ÖSHZ wird in diesem Rahmen auch die finanzielle Situation deiner Eltern prüfen. Die sind nämlich unterhaltspflichtig, d.h. dass sie für die Kosten deiner Ausbildung verantwortlich sind.

Hausbesuche sind Bestandteil der Sozialuntersuchung und werden zu dem Zeitpunkt ausgeführt, an dem die Akte geöffnet wird und jedes Mal, wenn es erforderlich ist, sowie mindestens einmal jährlich. Es ist wichtig, gut mit dem Sozialarbeiter zusammenzuarbeiten und alle verlangten Auskünfte zu erteilen.

2. Das ÖSHZ trifft eine Entscheidung auf Basis der Sozialuntersuchung.

Auf Basis der Sozialuntersuchung trifft das ÖSHZ spätestens dreißig Tage nach deinem Antrag eine Entscheidung. Du hast das Recht, vom ÖSHZ gehört zu werden, bevor die Entscheidung zur Unterstützung getroffen wird. Die Entscheidung des ÖSHZ wird dir spätestens innerhalb von acht Tagen bekanntgegeben. Wenn du mit der Entscheidung des ÖSHZ nicht einverstanden bist, kannst du Berufung einlegen. In dem Schreiben mit der Entscheidung, das du vom ÖSHZ bekommst, wird erläutert, wann, wie und wo du Berufung einlegen kannst.

WIE HOCH IST DAS EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN?

Der monatliche Betrag (Situation im September 2017), den du erhältst, hängt von deiner (Lebens-) Situation ab. Es gibt drei Möglichkeiten. Du erhältst:

- ✓ 595,13 Euro, wenn du mit einer anderen volljährigen Person zusammenwohnst. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob du mit dieser Person eine Beziehung hast oder nicht. Du wohnst mit jemandem zusammen, wenn du unter demselben Dach wohnst und einen gemeinsamen Haushalt führst;
- ✓ 892,70 Euro, wenn du alleine wohnst;
- ✓ 1.190,27 Euro, wenn du mit einem minderjährigen Kind zusammenwohnst, für das du unterhaltspflichtig bist. Falls du auch einen Partner hast, gilt diese Summe für beide. Der Partner muss ebenso die Bedingungen erfüllen (mit Ausnahme der Nationalität), die auch für dich gelten.

ZIEHT DAS ÖSHZ MEINE STUDIENBÖRSE VOM EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN AB?

Nein, für die Berechnung deines Eingliederungseinkommens ist deine Studienbeihilfe gänzlich als Existenzmittel befreit und wird also nicht berücksichtigt.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAST DU ALS STUDENT IM RAHMEN DER ÖSHZ-GESETZGEBUNG?

- ✓ Du musst dich mit dem ÖSHZ über dein Studienprojekt beraten. Dabei werden deine Kapazitäten und Erfolgsaussichten berücksichtigt. Es kann sein, dass das ÖSHZ mit deiner Studienwahl nicht einverstanden ist oder sich weigert, dich weiterhin zu unterstützen, falls du erneut beginnst nachdem du nicht erfolgreich warst.
- ✓ Innerhalb von 3 Monaten nach deinem Antrag wird ein individuelles Projekt der sozialen Eingliederung (IPSE) mit dem ÖSHZ abgeschlossen.

Die Vereinbarung wird zwischen dir und dem ÖSHZ verhandelt. Darin werden einige Absprachen getroffen:

1. Anspruch auf Kindergeld geltend machen, wenn du dieses selbst erhalten kannst,
2. Anspruch auf Studienzulagen (Stipendium) geltend machen,
3. bereit sein, während der Zeiträume, die mit deinem Studium vereinbar sind, zu arbeiten (Abend-, Wochenend- und Ferienarbeit),
4. am Unterricht teilnehmen, Prüfungen ablegen, deine Abschlussarbeit einreichen und alle nötigen Anstrengungen erbringen, um erfolgreich zu sein (außer Gesundheits- oder gerechtfertigten Gründen),
5. an allen Folgegesprächen des ÖSHZ teilnehmen,
6. deine Ergebnisse innerhalb von 7 Werktagen dem ÖSHZ mitteilen.

ZIEHT DAS ÖSHZ MEIN KINDERGELD VOM EINGLIEDERUNGSEINKOMMEN AB?

Wenn du nicht mehr bei deinen Eltern wohnst und andernorts wohnhaft bist, erhältst du das Kindergeld selbst. Wenn dies der Fall ist, wird das Kindergeld als Einkommen für die Berechnung der Höhe des Eingliederungseinkommens berücksichtigt.

KANN DIE ZUERKANNTE UNTERSTÜTZUNG VON MEINEN ELTERN ZURÜCKGEFORDERT WERDEN?

Das Eingliederungseinkommen kann von deinen Eltern zurückgefordert werden. Dies ist der Fall, wenn du minderjährig bist oder wenn du volljährig bist und Kindergeld erhältst. Die Rückforderung ist nur dann möglich, wenn das Einkommen deiner Eltern höher ist als ein bestimmtes Minimum. Um die Unterhaltspflicht zu untersuchen, wird das ÖSHZ Kontakt mit deinen Eltern aufnehmen. Deine Eltern wissen also, dass du einen Hilfsantrag beim ÖSHZ gestellt hast.

WAS IST, WENN ICH EIN AUSLÄNDISCHER STUDENT BIN?

Aus ausländischer Student (Bürger der Europäischen Union, aber kein Belgier oder Bürger eines Drittstaates) kannst du Anspruch auf ein Eingliederungseinkommen oder finanzielle Unterstützung erheben. Dies ist von deinem Aufenthaltsrecht im belgischen Hoheitsgebiet abhängig. Wenn du nicht über ein uneingeschränktes oder permanentes Aufenthaltsrecht in Belgien verfügst, kann die Zuerkennung einer ÖSHZ-Unterstützung den Entzug deines Aufenthaltsrechts zur Folge haben.

HABE ICH ANRECHT AUF STUDIENBEHILFEN?

JA!

Wenn du im Sekundarschulwesen oder im Universitäts- und Hochschulwesen bist, musst du folgende Bedingungen erfüllen:

PÄDAGOGISCHE BEDINGUNGEN

Sekundarschulwesen

- ✓ regulärer Schüler sein
- ✓ Universitäts- und Hochschulwesen
- ✓ regulärer Student sein
- ✓ ein Erststudium absolvieren
- ✓ private Hochschulen und Universitäten sind ausgeschlossen

BESONDERE BEDINGUNGEN

Andere Bedingungen (Nationalität, Alter, usw.) können den Erhalt oder die Ablehnung einer Studienbeihilfe bewirken.

EINZUREICHENDE DOKUMENTE

- ✓ In jedem Fall eine vollständige Kopie des Steuerbescheides (Steuerjahr 2016 - Einkünfte 2015) des gesetzlichen Vertreters des Schülers/Studenten (Vater, Mutter, Vormund, usw.), ausgestellt durch das Finanzministerium
- ✓ Bei Erhalt von Eingliederungseinkommen, Krankengeld oder Arbeitslosengeld: eine Bescheinigung über die Beträge, den Zeitraum usw.
- ✓ Zusätzlich für Hochschul- und Universitätsstudenten:
 - eine Kopie der Bankkarte
 - eine Studienbescheinigung
 - ggf. eine Kopie des Mietvertrages der Studentenwohnung

FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Zur Berechnung der Studienbeihilfen wird das Einkommen sowie die Anzahl Personen zu Lasten der Person, die den Schüler/ Student finanziell zu Lasten hat, berücksichtigt (auf Basis des Steuerbescheides des föderalen Finanzministeriums). Bei Verheirateten, Verwitweten oder Alleinerziehenden wird eine zusätzliche Person zu Lasten hinzugezählt. Personen mit einer Behinderung (mind. 66 %) werden doppelt gezählt.

Höchstgrenzen des Haushaltseinkommens (global steuerpflichtiges Haushaltseinkommen und getrennt steuerpflichtiges Haushaltseinkommen) Steuerjahr 2016-Einkünfte 2015:

Für Studienbeihilfen im Sekundarschulwesen

Personen zu Lasten	Maximales Einkommen
0	11.302,55 €
1	19.376,81 €
2	25.836,83 €
3	31.890,85 €
4	37.542,13 €
5	42.790,72 €
6 und mehr	+ 5.248,59 € pro Person

Für Studienbeihilfen im Universitäts- und Hochschulwesen sowie im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht

Personen zu Lasten	Maximales Einkommen
0	13.178,51 €
1	21.413,78 €
2	28.011,38 €
3	34.179,53 €
4	39.941,57 €
5	45.294,18 €
6 und mehr	+ 5.352,61 € pro Person

Studieren mehrere Mitglieder einer Familie, so zählt jeder Student für zwei Personen zu Lasten, mit Ausnahme des Antragstellers. Änderungen vorbehalten!

EINREICHEN DER ANTRÄGE

Welches Formular müsst ihr benutzen und wo könnt ihr es erhalten?

Sekundar-, sowie Universitäts- und Hochschulwesen: Einen Erstantrag erhaltet ihr in der Schule oder im Ministerium der DG. Für eine Erneuerung des Antrages wird euch ein Formular zugeschickt, insofern ihr für das Schuljahr 2016-2017 einen Antrag eingereicht habt. Solltet ihr dieses Formular bis zum 31. Juli 2017 nicht erhalten haben, so wendet euch bitte an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Wann und wo muss der Antrag eingereicht werden?

Bis spätestens 31. Oktober 2017 - per Einschreiben

beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- für die Sekundarschulen und die Hochschule in der DG
- für die Studenten, die ein Hochschul- oder Universitätsstudium im Ausland absolvieren und ihren Wohnsitz in der DG haben

bei der Dienststelle der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft, in der die besuchte Sekundar-, Hochschule oder Universität liegt.

ONLINE eingereichte Anträge werden prioritär bearbeitet.

VERSCHIEDENES

Was ist eine Ausgleichsstudienbeihilfe?

Diese Unterstützung entspricht dem Unterschied zwischen den Beihilfen der Französischen, bzw. Flämischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie wird dem Studenten gewährt, wenn:

- ✓ er/sie seit drei Jahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft ist UND
- ✓ er/sie in der Französischen bzw. Flämischen Gemeinschaft studiert und dort Anrecht auf Studienbeihilfen hat.

Es ist kein Antrag erforderlich!

Sonderfälle mit einer pauschalen Beihilfe und einer späteren Überprüfung der realen Einkommen

Sollte sich der Antragsteller seit 2017 in einer besonderen Situation befinden (Einkommensverringerung durch Todesfall in der Familie, Pensionierung, Scheidung, Trennung, Verlust der Hauptarbeitsstelle, Arbeitslosengeld oder Krankheit von mehr als 30 Tagen), so können für die Berechnung der Studienbeihilfen andere Einkommen als die des Jahres 2016 in Betracht gezogen werden.

Iban-Nummer (Kontonummer)

Die Antragsteller müssen auf dem Formular ihre IBAN-Nummer angeben:

- ✓ in der Sekundarschule die IBAN-Nummer des gesetzlichen Vertreters
- ✓ im Universitäts- und Hochschulwesen die IBAN-Nummer des Studenten

Rückzahlung

- ✓ Bei Erhalt der Beihilfe auf betrügerischem Wege
- ✓ Bei unregelmäßigem Schulbesuch
- ✓ Bei Abwesenheit bei Prüfungen (auch zweite Sitzung)
- ✓ Bei Studienabbruch

werden die Studienbeihilfen ganz oder teilweise zurückgefordert.

FRAGEN? AUSKÜNFTE?

**MELDE DICH
BEI DER JUNG CSC!**

VERVIERS@ACV-CSC.BE

WWW.JEUNESCSC.BE

ACHTUNG: Diese Broschüre wurde am 19. Januar 2018 fertiggestellt. Änderungen in der Gesetzgebung sind daher möglich. Unter www.jobetudiant.be findest du die neuesten Infos und selbstverständlich kannst du dich auch an deinen Jugendsekretär wenden.

NÜTZLICHE ADRESSEN

Anträge für Sekundarschulen und Hochschulen in der DG:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Studienbeihilfen
Gospertstraße 1, 4700 Eupen
Tel.: 087 596 367 – 087 596 414
studienbeihilfen@dgov.be

www.dglive.be und www.bildungsserver.be

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Französischen Gemeinschaft

Allgemeine Internetadresse:

www.allocations-etudes.cfwb.be
Tel.: 02 413 37 37 (Call-Center) (Mo. bis Do. 9:00-12:00 Uhr)

Bureau régional de Bruxelles et du Brabant Wallon
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue du Meiboom 16-18, 1000 Bruxelles

Bureau régional de Liège
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue d'Ougrée 65, 4031 Angleur

Bureau régional du Hainaut
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue du Parc 27, 7000 Mons

Bureau régional du Luxembourg
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue de Sesselich 59, 6700 Arlon

Bureau régional de Namur (+ UCL, EPHEC + IAD)
Allocations d'études secondaires et supérieures
Rue Van Opré 89, 5100 Jambes

Anträge für Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft

<http://onderwijs.vlaanderen.be/schooltoelagen-en-studietoelagen>

REGIONALZENTREN DER JUNG CSC

Verviers und Ostbelgien
Pont Léopold 4-6
4800 Verviers
087/85 99 43 - verviers@jeunes-csc.be

Hainaut Occidental
Avenue des Etats-Unis, 10/1 - 7500 Tournai
069/88 07 35 - hainautoccidental@jeunes-csc.be

Luxemburg
Rue Pietro Ferrero, 1 - 6700 Arlon
063/24 47 45 - luxembourg@jeunes-csc.be

Mons-La Louvière
Rue Cl. De Bettignies, 10/12 - 7000 Mons
065/37 25 59 - monslalouviere@jeunes-csc.be

Brüssel
Rue Pléтинckx, 19 - 1000 Brüssel
025/57 85 10 - bruxelles@jeunes-csc.be

Namur-Dinant
Chaussée de Louvain, 510 - 5004 Bouge
081/25 40 70 - namur@jeunes-csc.be

Charleroi - Sambre & Meuse
Rue Prunieu 5 - 6000 Charleroi
071/23 09 88 - charleroi@jeunes-csc.be

Brabant Wallon
Rue des Canoniers 14 - 1400 Nivelles
067/88 47 71 - brabantwallon@jeunes-csc.be

Liège - Huy - Waremme
Boulevard Saucy, 10 - 4020 Liège
043/40 72 35 - liege@jeunes-csc.be

Nationalsekretariat
Chaussée de Haecht, 579 - 1030 Brüssel
02/246 32 19 - info@jeunes-csc.be

SCHREIB DICH KOSTENLOS BEI ENTER EIN!

DU BIST STUDENT? DU HAST EINEN JOB GEFUNDEN?

Schreib dich bei **ENTER** ein, die kostenlose Mitgliedschaft für Jugendliche unter 25 Jahren ohne Einkommen (die Entlohnung eines Studentenjobs zählt nicht als Einkommen.) Dies garantiert dir Zugang zu all unseren Diensten (professionelle Begleitung in jeder Situation: Eingliederungszeit, Studentenjob, Urlaub für Jugendliche, C4, Vertrag, Zulagen, ...) und kostenloser Rechtsschutz! Nach deiner Einschreibung bei **ENTER** erhältst du unsere Zeitschrift News 4 Youth gratis (in französischer Sprache).

Du brauchst nur den folgenden Abschnitt auszufüllen und zurückzusenden an:

JUNG CSC, PONT LÉOPOLD 4-6, 4800 VERVIERS

oder dich via Internet einzuschreiben:

WWW.JEUNES-CSC.BE/SAFFILIER-CSC-ENTER

- Ja, ich möchte mich gratis bei **ENTER** einschreiben.
- Ja, ich möchte über die Projekte und Aktivitäten der Jung CSC informiert werden.

Name:..... Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl, Ort:

Nationalregisternummer:.....

Email:.....

Die CSC bewahrt deine persönlichen Daten auf, damit wir dich als Mitglied unserer Organisation registrieren können, um dir eine Vertretung, Informationen und Dienstleistungen anbieten zu können. Entsprechend dem Gesetz über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Bearbeitung von persönlichen Daten vom 8.12.1992 hast du das Recht, die Informationen, die die CSC zu deiner Person hat, einzusehen und zu korrigieren.

